

## Arbeitshilfe

### zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für eine Steuerberaterpraxis bestehen (Risikoanalyse, § 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten [Geldwäschegesetz – GwG])

#### Vorbemerkung:

Nach § 5 Abs. 1 und 2 GwG haben Steuerberater im Rahmen ihres Risikomanagements als Verpflichtete (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von Ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, welche auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung stehen (insbesondere die einschlägigen Veröffentlichungen der deutschen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („FIU“) über Anhaltspunkte und Risikoindikatoren für Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung).

Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Steuerberaters. Da die in der jeweiligen Steuerberaterpraxis konkret bestehenden Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiken aus den Einzelfallumständen resultieren, kann die vorliegende Arbeitshilfe lediglich den Einstieg in die Risikoanalyse und deren Aufbau bzw. Strukturierung erleichtern. Die in dieser Arbeitshilfe formulierten Fragen bzw. Überlegungen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Steuerberaterpraxis ersetzen nicht eigene, ggfs. weitergehende Überlegungen!

Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der zuständigen Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde (§ 50 Nr. 7 GwG) ist auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen.

Ein in Ergänzung dieser Arbeitshilfe entwickeltes **Exceltool** ist auf der Internetseite unserer Kammer abrufbar.

#### I. Am Anfang der Analyse stehen **Feststellungen zur äußeren Situation und zum Umfang der Berufstätigkeit:**

1. Übe ich meine Tätigkeit als Steuerberater in Einzelpraxis aus oder in Sozietät/Partnerschaft oder als Organ einer Steuerberatungsgesellschaft (z. B. GmbH-Geschäftsführer, AG-Vorstand)?  
An wie vielen und an welchen Standorten übe ich meine Tätigkeit als Steuerberater aus?  
Wie verhält es sich mit dem geographischen bzw. infrastrukturellen Umfeld des/der Standorte/s (z. B.: ländlicher Raum, Flughafen-/Grenznähe, sonstiges Gewerbe im Umfeld u. ä.)?
2. Mit wie vielen Berufsträgern (StB/StBv, WP/vBp, RA) arbeite/n ich/wir in der Praxis gemeinsam - als Sozien/Partner, als Organe einer Steuerberatungsgesellschaft und/oder als Mitarbeiter?  
Wie viele sonstige Mitarbeiter sind in meiner/unserer Praxis beschäftigt?

3. Welchen Anteil am Umsatz meiner/unsere Praxis haben erfahrungs-/erwartungsgemäß die -für sich gesehen mit eher geringeren potenziellen Risiken eines Geldwäsche-/ Terrorismusfinanzierungskontaktes behafteten- Hilfeleistungen in Steuersachen i.S.v. § 33 StBerG (Finanz-/ Lohnbuchhaltung; Jahresabschlusserstellung; Steuerdeklaration; Steuerrechts-/gestaltungsberatung; Steuerstrafverteidigung)?

Welchen Anteil an meinem/unsere Umsatz haben andererseits die – mit eher höheren potenziellen Risiken einhergehenden – sogenannten vereinbarten Tätigkeiten i.S.v. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG (wirtschaftsberatende und insbesondere treuhänderische Tätigkeiten)?

4. Ist meine/unsere Praxistätigkeit ausschließlich regional oder national ausgerichtet? Oder betreue/n ich/wir auch international tätige inländische und/oder ausländische Mandanten, gegebenenfalls: In welchem Umfang und in welcher Tiefe?

**II. In einem zweiten Teil der Analyse werden die auftrags- bzw. leistungsbezogenen Risiken eines Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontaktes der Berufstätigkeit ermittelt:**

1. Erbringe/n ich/wir ausschließlich Hilfeleistungen in Steuersachen i.S.v. § 33 StBerG (s. oben I.3.), welche als solche regelmäßig mit eher geringeren potenziellen Risiken behaftet sind?

Oder erbringe/n ich/wir auch wirtschaftsberatende, vermögensverwaltende und insbesondere treuhänderische Dienstleistungen, welche erfahrungsgemäß schon als solche mit eher höheren potenziellen Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten verbunden sind, gegebenenfalls: In welchem Umfang/mit welcher Häufigkeit und in welchen Ausmaßen/mit welchen Werten?

2. Führe/n ich/wir im Namen und auf Rechnung von Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durch, welche erfahrungsgemäß als solche schon mit höheren potenziellen Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten verbunden sind, gegebenenfalls: In welchem Umfang/mit welcher Häufigkeit und in welchen Ausmaßen/mit welchen Werten?
3. Wirke/n ich/wir für Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mit, welche erfahrungsgemäß als solche schon mit höheren potenziellen Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten verbunden sind, gegebenenfalls in welchem Umfang/mit welcher Häufigkeit und in welchen Ausmaßen/mit welchen Werten:
  - a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
  - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten;
  - c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
  - d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel;
  - e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen?
4. Erbringe/n ich/wir für Mandanten folgende Dienstleistungen, welche erfahrungsgemäß schon als solche mit höheren potenziellen Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten verbunden sind, gegebenenfalls in welchem Umfang/mit welcher Häufigkeit und in welchen Ausmaßen/mit welchen Werten:
  - a) Gründung von juristischen Personen oder Personengesellschaften;
  - b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion;
  - c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Abs. 3 GwG;
  - d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Abs. 3 GwG;
  - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person;
  - f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den vorgenannten Buchstaben b), d) und e) genannten Funktionen auszuüben?

**III. In einem dritten Teil der Analyse werden die mandantenbezogenen Risiken eines Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontaktes der Berufstätigkeit ermittelt:**

1. Betreue/n ich/wir auch Mandanten aus Branchen mit erfahrungsgemäß höherem potenziellem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko, gegebenenfalls in welchem Umfang, z. B.:
  - a) bargeldintensive Branchen (insbesondere z.B. Bordell-, Glücksspiel-, Gastronomie-, Hotelbetriebe u. ä.);
  - b) Baugewerbe, Bauträger u. ä.;
  - c) Immobilienhandel, Immobilienmakler;
  - d) Handel mit hochwertigen Gütern (insbesondere z. B. mit Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuck, Uhren, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten, Luftfahrzeugen, Maschinen u. ä.);
  - e) Import-/Exportbetriebe?
2. a) Betreue/n ich/wir ausschließlich inländische Mandanten
  - oder Mandanten aus Mitgliedstaaten der EU/des EWR
  - oder aus Drittstaaten, in denen gut funktionierende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen und in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind?b) Oder betreue/n ich/wir auch Mandanten
  - aus Staaten, für die von der EU-Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ein hohes Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko ermittelt wurde,
  - oder aus Staaten, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
  - oder aus Staaten, gegen die beispielsweise die EU oder die UN Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
  - oder aus Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind,womit ein höheres Risiko des Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontaktes des Steuerberaters verbunden ist?
3. Betreue/n ich/wir auch Mandanten, die zu den in § 1 Abs. 12 GwG definierten „politisch exponierten Personen“ („PEP“), deren Familienmitgliedern (§ 1 Abs. 13 GwG) oder ihnen nahestehenden Personen (§ 1 Abs. 14 GwG) gehören, bei denen ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angenommen wird?
4. Betreue/n ich/wir auch Mandanten mit verhaltensbezogenen Besonderheiten, welche erfahrungsgemäß ein höheres potenzielles Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko indizieren, z. B.:
  - a) Vermeidung persönlichen Kontaktes ohne plausiblen Grund;
  - b) Einschaltung von Dritten ohne plausiblen Grund („Strohänner“);
  - c) Verwendung von „Briefkastenunternehmen“ als Firmenmäntel oder Nutzung von Anschriften von Unternehmen mit keinem oder unüblich wenigen Beschäftigten?

**IV. Den vierten Teil der Analyse bildet die Risikobewertung der zuvor ermittelten Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten der Berufstätigkeit des Steuerberaters**

einschließlich der Bewertung,

- ob den festgestellten Risiken durch Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG) angemessen begegnet werden kann (normale/mittlere Risiken),
- ob und hinsichtlich welcher Leistungen/Aufträge bzw. hinsichtlich welcher Mandanten die festgestellten Risiken verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen (§ 15 GwG) erfordern und gegebenenfalls welche (höhere Risiken),
- oder ob, ggfs. hinsichtlich welcher Leistungen/Aufträge bzw. hinsichtlich welcher Mandanten die ermittelten Risiken Vereinfachungen der Sorgfaltsmaßnahmen (§ 14 GwG) angemessen erscheinen lassen und gegebenenfalls welche (geringe Risiken).

1. Grundlagen der Bewertung der in der jeweiligen Steuerberaterpraxis bestehenden Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiken bilden auch die Anlagen 1 („Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko“) und 2 („Faktoren für ein potenziell höheres Risiko“) zum GwG wie auch die in den einschlägigen Veröffentlichungen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („FIU“) betreffend Anhaltspunkte bzw. Indizien für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beschriebenen Sachverhaltskonstellationen.

Bei der Bewertung der in der jeweiligen Steuerberaterpraxis bestehenden konkreten Risiken wird es beispielsweise vorkommen, dass ein Mandat mit einem als solchem weniger risikoträchtigen Auftrag (z. B. Jahresabschlusserstellung) durch Faktoren der Branche (z. B. Handel mit hochwertigen Gütern) oder der Person (z. B. Familienmitglied eines Ministers eines Embargo-Landes) in eine höhere Risikokategorie übergeht.

Umgekehrt können Aufträge bzw. Leistungen, denen erfahrungsgemäß ein höheres potenzielles Risiko anhaftet (z. B. Treuhandtätigkeiten oder Mitwirkung bei Gesellschaftsgründungen bzw. -anteilsübertragungen) in eine geringere Risikokategorie übergehen, wenn aufgrund aller übrigen konkreten Umstände auch bei kritischer Prüfung jedes Geldwäscherisiko ausgeschlossen werden kann.

2. Die ermittelten Risiken sollten in tabellarischer Form dokumentiert werden, und zwar unterteilt in „normale/mittlere“ Risiken, „höhere“ Risiken und „geringe“ Risiken.
3. Basierend auf der Risikoanalyse sind Maßnahmen zur Risikoprävention, unterteilt in „allgemeine“, „verstärkte“ und „vereinfachte“ Sorgfaltsmaßnahmen, festzulegen und zu konkretisieren.
  - Die bei normalen/mittleren Risiken anzuwendenden **allgemeinen** Sorgfaltspflichten im Sinne des § 10 GwG umfassen:
    - das Identifizieren des Mandanten (Feststellen und Überprüfen der Daten) und einer gegebenenfalls für ihn auftretenden Person (das Identifizieren ist vielfach ohnehin nach § 87d AO erforderlich),
    - das Abklären, ob der Mandant für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten tätig ist, der dann gleichfalls zu identifizieren ist,
    - das Einholen und Bewerten von Informationen über den Zweck des Auftrages/Mandates, soweit sich der Zweck nicht bereits unmittelbar aus dem Auftrag/Mandat ergibt,
    - das Abklären des Status oder des Zusammenhangs zu einer politisch exponierten Person (nachfolgend PEP),
    - das regelmäßige Überwachen des Mandates in zeitlich angemessenen Abständen im Hinblick auf dessen konkrete Geldwäscherisiken.
  - **Verstärkte** Sorgfaltspflichten sind anzuwenden, wenn ein höheres Risiko *bestehen kann*. Sie umfassen insbesondere eine intensivere Überwachung der Geschäftsbeziehung (weitere Anforderungen ergeben sich aus § 15 Abs. 4 GwG).
  - **Vereinfachte** Sorgfaltspflichten können angewendet werden, wenn geringe Risiken *bestehen*. Sie können Erleichterungen hinsichtlich des Umfangs der allgemeinen Sorgfaltspflichten vorsehen, ohne dass diese jedoch gänzlich entfallen, vgl. insbesondere § 14 Abs. 2 GwG. Die Erleichterungen dürften angesichts der dafür notwendigen Darlegungslast sowie der nach § 87 d AO ohnehin erforderlichen Identitätsprüfung in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung haben.